

# **Satzung**

## **des Reit- und Fahrverein Schwabach und Umgebung e. V.**

Überarbeitete Fassung: Stand 10. April 2014

### **§ 1**

#### **Der Verein führt den Namen:**

„Reit- und Fahrverein Schwabach und Umgebung e. V.“

Er hat seinen Sitz in Schwabach und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im

Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e. V.  
Bayerischen Landessportverband e. V. ( BLSV)

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins:**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die körperliche und sportliche Ausbildung der Jugend und der Pferdesportfreunde aus Schwabach und Umgebung.

Mittel hierzu sind insbesondere:

- Durchführung von Übungsstunden.
- Abhalten von Reit- und Fahrlehrgängen zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Mitglieder im Reiten und Fahren.
- Durchführen von Turnieren, Reitjagden, Vorträgen und Versammlungen bzw. Teilnahme an solchen Veranstaltungen.
- Schaffen und Erhalten von Reitanlagen, Reithalle, Pferdebestand und Ausrüstung.

- Die Pflege der Geselligkeit in gutem Reitergeist soll erzieherisch wirken und den Zusammenhalt fördern. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und enthält sich jeder politischen Betätigung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft:**

Alle unbescholtenen und juristischen Personen können Mitglied werden. Antrag und Aufnahme erfolgen schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand bei 2/3 Mehrheit.

Für hervorragende Verdienste um Reiten und Fahren und um die Entwicklung des Vereins können vom Gesamtvorstand Ehrenmitglieder ernannt werden.

#### **Die Mitgliedschaft erlischt:**

- Durch Tod.
- Durch Austritt, welcher nur zum Jahresschluss möglich ist und spätestens am 30.9. des Jahres schriftlich erklärt werden muss.
- Durch Ausschluss, wenn das Mitglied sich der Vereinszugehörigkeit unwürdig erweist, wiederholt gegen die Vereinssatzung verstößt, oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Einspruchsrecht an die Mitglieder-Jahresversammlung innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zustellung des Beschlusses zu. Diese entscheidet nach Anhörung des Betroffenen in geheimer Abstimmung bei 2/3 Mehrheit.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausscheidenden Mitgliedern steht kein Recht am Vereinsvermögen zu.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die volljährigen Mitglieder besitzen Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht für den Gesamtvorstand. Mitglieder, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis zum Verein stehen, können nicht in den Gesamtvorstand gewählt werden.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Satzung und besonderer Anordnungen, (z. B. Reitordnung, Hallen-, Stall- und Platzordnung) zu benutzen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Anordnungen des Gesamtvorstands und der Beauftragten in der Leitung des Vereins Folge zu leisten. Streitfragen unter einzelnen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten sind zur raschen Schlichtung dem 1.

Vorsitzenden binnen 5 Tagen vorzubringen. In schwierigen Fällen kann dieser den Gesamtvorstand zuziehen.

## § 5

Die Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Eintritt in den Verein vor dem 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Für Eintritte ab dem 1. Juli ist der halbe Jahresbeitrag, für Eintritte ab dem 1. Oktober sind drei Monatsbeiträge zu zahlen.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitglieder-Jahresversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Sie sind jeweils zum 1. Januar fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Die Mitgliederversammlung kann eine Umlage beschließen, wenn die wirtschaftliche Lage des Vereins dies erfordert. Ein solcher Beschluss muss vor dem 30. September des laufenden Jahres erfolgen, um für das folgende Jahr wirksam zu sein.

Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung von Jahresbeiträgen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

## § 6

### **Organe des Vereins sind:**

- Der Vorstand  
Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
- Der erweiterte Vorstand  
Dieser besteht aus Schriftführer, Kassenwart, Sportwart, Jugendwart.
- Vorstand und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
- Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung.
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der Vorstand und der Gesamtvorstand bestehen aus Vereinsmitgliedern. Er wird auf drei Jahre gewählt und bleibt im Amt bis nach gültigen Neuwahlen. Wiederwahl ist möglich. Blockwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitglieder-Jahresversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, innerhalb von 2 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

## § 7

### **Aufgaben von Vorstand und Gesamtvorstand:**

- Leitung des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitglieder-Jahresversammlung.
- Der Vorstand sorgt dafür, dass der Verein nach den Satzungen und den Richtlinien des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken und des BLSV tätig ist. Die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstands unterstützen ihn in der Vereinsführung.
- Vorschlag zur Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- Entscheidung z. B. über Grundstücksangelegenheiten, Neu- und Ersatzinvestitionen, Veranstaltungsrisiken usw.
- Auswahl der auf Grund besonderer Verdienste zu ehrenden Mitglieder.
- Einberufung der Mitglieder-Jahresversammlung.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Besondere finanzielle Aufwendungen können jedoch ersetzt werden. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) gegen Nachweis oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung (z. B. Ehrenamtspauschale bis zur Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gem. § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

## § 8

### **Aufgaben der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung:**

Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, nach Ablauf jedes Kalenderjahres eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Gesamtvorstand jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt wird.

Die Bekanntmachung der Versammlungen hat spätestens acht Tage zuvor durch Einladung der Mitglieder per Brief oder Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- Wahl des Vorstands
- Wahl des erweiterten Vorstands
- Benennung von 2 Kassenprüfern
- Genehmigung des Kassenberichts sowie Erteilung der Entlastung des Gesamtvorstands und des Kassenwarts.
- Änderung der Satzung
- Beschlüsse zu Vereinsbeitrag, Aufnahmegebühr und Umlagen.

Soweit einer der vorgenannten Punkte während des Jahres ansteht und erledigt werden muss – z. B. Ersatzwahlen, Satzungsänderungen o. ä. – muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-Jahresversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nicht anders vorgesehen, bei Stimmenmehrheit. Bei Beschlüssen über Kassenbericht und Entlastung wirkt der Gesamtvorstand nicht mit. In diesen Fällen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist jeweils 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

## § 9

### **Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dafür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei viertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Auflösung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwabach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, in erster Linie sportliche Zwecke, zu verwenden hat.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 10

### **Sonstiges:**

Dieser Verein wurde in der ordentlichen Mitglieder- und Gründungsversammlung am 11. April 1955 gegründet. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 5. Mai 1962 wurde beschlossen, den Verein unter Zugrundelegung einer neu gefassten Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach einzutragen. Diese Eintragung erfolgte mit Wirkung vom 5. Juli 1962.

Die Satzung wurde zum Zwecke des Beitritts des Vereins zum Bayerischen Landessportverband überarbeitet und der Mustersatzung des BLSV angepasst. Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung vom 9. März 1963 hat beschlossen, die Satzung nach Genehmigung durch den Bayerischen Landessportverband als Vereinssatzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach einzutragen.

Die Mitglieder-Jahresversammlung vom 28. Februar 1982, vom 9. April 2003 und vom 14. April 2010 haben Überarbeitungen der Satzung und ihre jeweilige Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach beschlossen.

Zuletzt wurde diese Satzung durch Beschluss der Mitglieder-Jahresversammlung vom 10. April 2014 geändert und Ihre Eintragung – in der vorstehenden Fassung – beim Amtsgericht Nürnberg beschlossen. Mit dem Tag dieser Eintragung tritt die Satzung in der vorstehenden Form in Kraft.

Der Verein ist Mitglied im Verband der Reit- und Fahrvereine Franken e.V., im Bayerischen Landessportverband und im Stadtverband der Turn- und Sportvereine Schwabach.